

Rektorat

Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten
Telefon 062 206 12 55, Fax 062 206 13 67
bildung.sport@olten.ch, www.olten.ch

Merkblatt

Dispensationen von Schülerinnen und Schülern

Gestützt auf §§ 22 des Volksschulgesetzes vom 14.09.1969, 28^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 05.05.1970 und die Verfügung des Departements für Bildung und Kultur betreffend Weisungen über die Begutachtung und Bewilligung von Dispensationsgesuchen vom Schulbesuch an Volksschulen vom 14.08.1997 und dem Beschluss der Schulkommission vom 27.04.2004 gilt folgende Regelung:

1. Über Gesuche für Dispensationen vom Schulbesuch bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen innerhalb eines Schuljahres, **die nicht die Ferien verlängern**, entscheidet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.
2. Über Gesuche für Dispensationen vom Schulbesuch, welche als Ferienverlängerung bis 2 Wochen wirken, entscheidet die Schulleitung der betreffenden Schule. Die Schulleitungen sprechen sich untereinander ab, wenn eine Familie Kinder in verschiedenen Schulen hat. Entsteht dabei keine Einigung, entscheidet das Rektorat.
3. Gesuche über Dispensationen von mehr als 2 Wochen müssen via Schulleitung dem Rektorat eingereicht werden. Das Rektorat leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme an das Departement für Bildung und Kultur in Solothurn weiter, das für die Dispensationsbewilligung zuständig ist (Volksschulgesetz § 22).
4. Ablehnenden Entscheiden ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Rekursinstanz ist das Departement für Bildung und Kultur, Solothurn.

Zur Ferienverlängerung

Weisungen über die Begutachtung und Bewilligung von Dispensationsgesuchen vom Schulbesuch an Volksschulen (Verfügung des Departements für Bildung und Kultur vom 14. August 1997).

1. Grundsatz: Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.
2. Kriterien:
 - a.) Dispensationsgesuche sind, zwingende Ausnahmen vorbehalten, mindestens 6 Wochen zum Voraus der Schulleitung zu unterbreiten.
 - b.) Die Angaben der Gesuchstellenden sind grundsätzlich von der Schulleitung zu überprüfen.
 - c.) Als wichtige Gründe für die Bewilligung der Gesuche gelten insbesondere:
 - Ärztlich verordnete Kuren von Kindern und Erziehenden, sofern sie nicht auf die Ferien gelegt werden können.
Ärztliche Zeugnisse müssen so ausführlich sein, dass sich die Bewilligungsinstanz von der Notwendigkeit der ärztlich verordneten Massnahmen überzeugen kann.
 - Verschiebung von Schulferien, nachdem die Termine schon angekündigt waren.
 - Ferienbeginn und -ende unter der Woche.
 - Mithilfe der Erziehenden in Schullagern
 - Trainingslager für Mitglieder von regionalen oder schweizerischen Kadern.

Nicht als wichtige Gründe gelten:

- Verschiedene Ferientermine für Lehrpersonen und ihre Kinder.
- Bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen.
- Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen.

3. Die Eltern tragen die Verantwortung über die Folgen der versäumten schulischen Leistungen.

Auszug aus dem Schulgesetz betreffend Dispensationen

Volksschulgesetz

§ 22 Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorzusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, bis zu 2 Wochen von der zuständigen Aufsichtsbehörde und für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht voraussehbar, soll es dem Lehrer oder der Lehrerin möglichst bald gemeldet werden.

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 05.05.1970

§ 28^{bis} Gesuche für die Bewilligung von Schulversäumnissen über 4 aufeinanderfolgende Halbtage hinaus sind rechtzeitig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an das Departement für Bildung und Kultur weiterzuleiten. Der kantonale Schulinspektor entscheidet namens des Departementes.

Olten, 27. August 2007

Rektorat Schulen der Stadt Olten